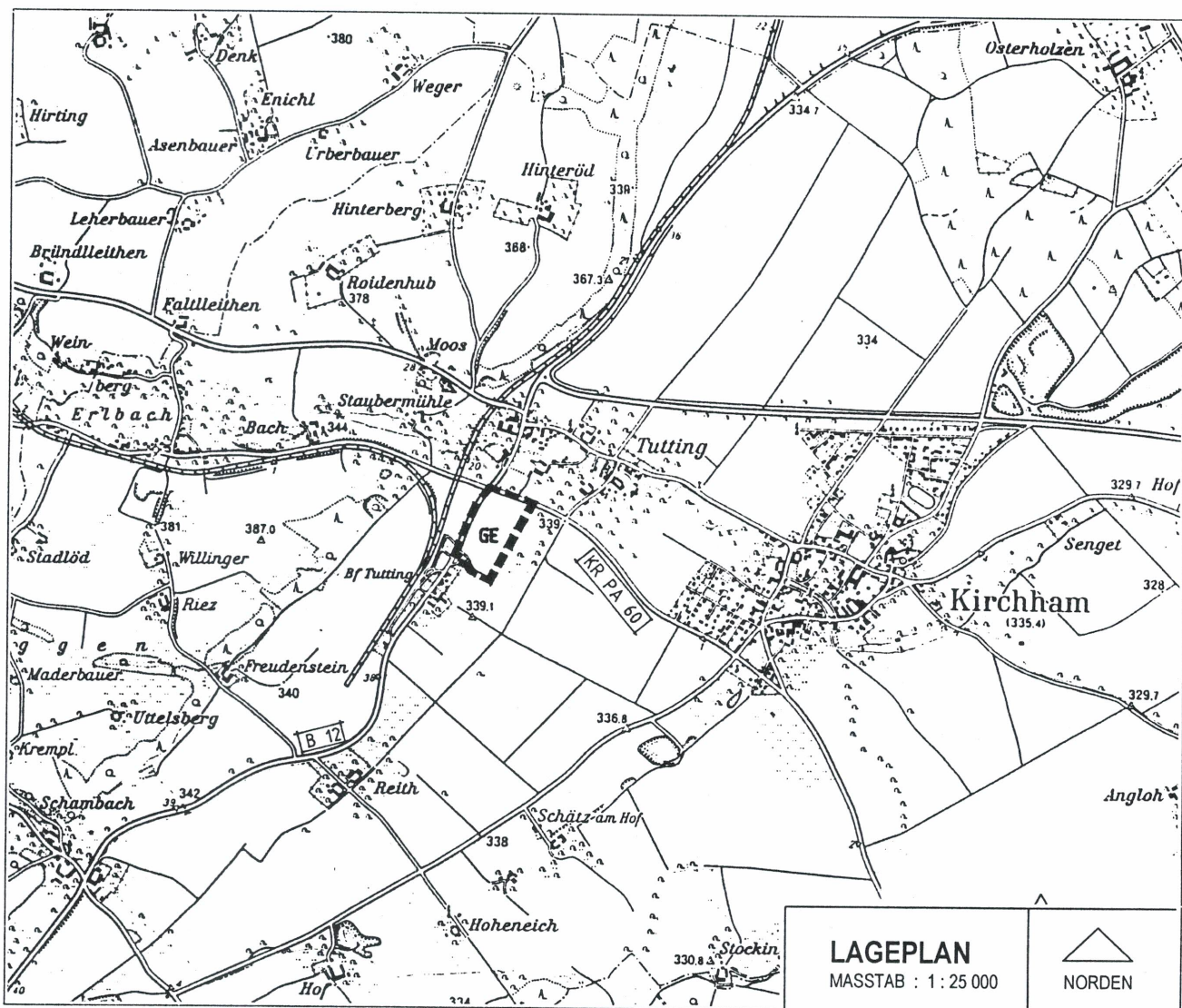




Deckblatt Nr. 4

Bebauungsplan Gewerbegebiet Tutting

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



siegfried desch architekt
ingenieurbüro für hoch+tiefbau

94148 Kirchham, Bad Füssinger Str. 8
Tel. 08533 / 96 47 0 Fax 96 47 25
84464 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
Tel. 08563 / 96 47 0 Fax 96 47 25

Kirchham, 07.05.2003

Verfahrensvermerke

Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Tutting“ durch Deckblatt Nr. 4

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchham hat in der Sitzung vom 11.06.2003 die Änderung des Bebauungsplans nach § 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham am 24.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplan-Deckblatts Nr. 4 in der Fassung vom 07.05.2003 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.08.2003 bis 03.09.2003 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplan-Deckblatts Nr. 4 in der Fassung vom 07.05.2003 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 02.07.2003 bis 02.08.2003 beteiligt.
4. Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.09.2003 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.05.2003 als Satzung beschlossen.
5. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham am 23.09.2003 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

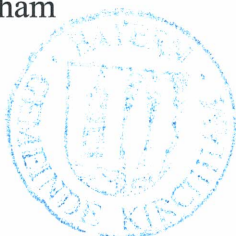
Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 4 ist damit wirksam in Kraft getreten.

Kirchham, den 02.10.2003

Gemeinde Kirchham

Penninger
Penninger

1. Bürgermeister



Textliche Festsetzungen
Festsetzungen zur baulichen Gestaltung
Festsetzungen durch Planzeichen
Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tutting „ vom 12.05.1992

Änderung

durch Deckblatt Nr. 4

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.2 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.2.1 GE Gewerbegebiet

zulässige Bebauung gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 BauNVO

Die gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 2-3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen
sind nicht zulässig.

Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung als Krematorium ist
unzulässig.

94148 Kirchham
Bad Füssinger Str. 8
Telefon 08533/9647 0
Telefax 08533/9647 25

84364 Bad Birnbach
Neuer Marktplatz 6
Telefon 08563/9647 0
Telefax 08563/9647 25

e-mail: mail@desch-architekten.de
<http://www.desch-architekten.de>

siegfried desch architekt·ingenieurbüro für hoch+tiefbau

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tutting“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung

zum Deckblatt Nr. 4

Die Gemeinde Kirchham ist staatlich anerkannter Erholungsort.
Mit ca. 250 000 Übernachtungen pro Jahr ist der Fremdenverkehr in der Gemeinde der größte Wirtschaftszweig.

Die Errichtung eines Krematoriums passt nicht zum Charakter der Fremdenverkehrsgemeinde.

Durch Deckblatt Nr. 4 wird deshalb eine solche Nutzung ausgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass eine Nutzung als Krematorium, die nach § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) allgemein zulässig wäre, nicht zulässig ist.

Ein Krematorium fällt unter die Nutzung „Gewerbetriebe aller Art“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt, weil trotz der Änderung der Gebietscharakter beibehalten wird.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, da das Maß der baulichen Nutzung nicht geändert wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine Einzelfallprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte der Anlage 1 des UVP-Gesetzes nicht erreicht werden.

Kirchham, 07.05.2003